



## Grundsatzerklärung

### zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten

Die Gustav Epple Bauunternehmung GmbH unterliegt keiner unmittelbaren Verpflichtung aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vom 16.07.2021. Die Geschäftsführung erwartet gleichwohl von ihren Vertragspartnern, dass diese bei ihrem eigenen unternehmerischen Handeln sowie in ihren Liefer- und Leistungsketten grundsätzlich darauf achten, dass geltendes Recht (insb. zu Menschenrechten und zum Umweltschutz) eingehalten wird.

Ergänzend hierzu werden nachfolgend konkrete menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Anforderungen aufgeführt, zu deren Einhaltung sich die Vertragspartner der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH mit Abgabe Ihres jeweiligen Angebots zum Abschluss eines Werk- oder Liefervertrages ausdrücklich verpflichten. Die nachfolgenden Anforderungen enthalten wesentliche Vertragspflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, auf deren Einhaltung die Gustav Epple Bauunternehmung GmbH vertrauen darf, weil deren Erfüllung eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung ist.

#### **1. Menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten**

Die Vertragspartner der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH verpflichten sich zur Einhaltung folgender menschenrechtsbezogener Sorgfaltspflichten:

1. Verbot der Kinderarbeit sowie Verbot der Zwangsarbeit einschließlich des Verbots der Verletzung von Leib und Seele oder von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;
2. Einhaltung der am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzgesetze;
3. Achtung der Koalitionsfreiheit (Bildung von Gewerkschaften);
4. Anspruch auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit;
5. Gleichbehandlung in der Beschäftigung: Verbot einer Ungleichbehandlung aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung;
6. Zahlung eines angemessenen Lohns: Mindestvoraussetzung hierzu ist Einhaltung des nach dem anwendbaren Recht am Ort der Beschäftigung zu vergütenden Mindestlohns;
7. Verbot der Zwangsräumung und des Entzugs von Land im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung oder Produktherstellung, insb. wenn hierdurch die Lebensgrundlage von Personen gefährdet wird.

## **2. Umweltbezogene Sorgfaltspflichten**

Die Vertragspartner der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH verpflichten sich zur Einhaltung folgender umweltbezogener Sorgfaltspflichten:

1. Vermeidung schädlicher Umweltveränderungen: Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung und schädliche Lärmemission zu verhindern. Ein Wasserverbrauch, der die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, ist zu vermeiden.
2. Zugang zu Trinkwasser: Der Zugang zu Trinkwasser darf durch die Rohstoffgewinnung oder die Produktherstellung nicht erheblich erschwert oder in sonstiger Weise so beeinträchtigt werden, dass er die Gesundheit von Personen schädigt. Gleiches gilt für den Zugang zu Sanitäreinrichtungen.
3. Verbot von Quecksilber: Eine Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten ist strikt zu vermeiden. Hierzu ist die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen auszuschließen. Soweit eine Verwendung von Quecksilber im Einzelfall gleichwohl technisch unvermeidbar ist, sind Quecksilberabfälle ordnungsgemäß zu behandeln.
4. Verbot persistenter organischer Schadstoffe: Die Produktion und die Verwendung schwer abbaubarer (persistenter) organischer Schadstoffe sind strikt zu vermeiden. Soweit dies im Einzelfall gleichwohl technisch unvermeidbar ist, ist eine umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung der persistenten organischen Schadstoffe sicherzustellen.
5. Handhabung und Ausfuhr gefährlicher Abfälle: Abfälle sind umweltgerecht zu handhaben und zu entsorgen. Eine Ausfuhr gefährlicher Abfälle ist nur in einen Staat zulässig, der das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung unterzeichnet hat. Eine Einfuhr gefährlicher Abfälle aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, ist strikt zu vermeiden.

## **3. Verpflichtung zur Information und zu Abhilfemaßnahmen**

Falls die Verletzung einer der vorgenannten menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer/Nachunternehmer eines Vertragspartners der Gustav Epple Bauunternehmung GmbH eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat der Vertragspartner die Gustav Epple Bauunternehmung GmbH hierüber unverzüglich zu informieren und umgehend eigeninitiativ angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung möglichst weitgehend zu minimieren.

Stuttgart, 01.04.2024

Gustav Epple Bauunternehmung GmbH  
Geschäftsführung